

Satzung der Gemeinde Döbritz zur Festsetzung eines Erfrischungsgeldes für die Wahlvorstände sowie einer Aufwandsentschädigung für den Gemeindewahlausschuss bei Wahlen in der Gemeinde Döbritz

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 2 der Europawahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. August 2000 (BGBl. I S. 1338), dem § 10 Abs. 2 der Bundeswahlordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 495), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. August 2000 (BGBl. I S. 1338), dem § 9 Abs. 2 der Thüringer Landeswahlordnung vom 12. Juli 1994 (ThürLWO) (GVBl. S. 817), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 1999 (GVBl. S. 53) sowie des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2001 (GVBl. S. 258) in Verbindung mit den §§ 34 und 35 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes - ThürKWG - vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), geändert durch Gesetz vom 25. März 1994 (GVBl. S. 358), erlässt die Gemeinde Döbritz die folgende, vom Gemeinderat der Gemeinde Döbritz am 06.12.2001 beschlossene und von der Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Saale-Orla Kreis mit Schreiben vom 14.01.2002 angezeigte

SATZUNG

§ 1

Allgemeines

- (1) Den Mitgliedern des Wahlvorstandes im Stimmbezirk der Gemeinde Döbritz wird für den Wahltag bei Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Bundestag, zum Thüringer Landtag, zum Kreistag, zum Gemeinderat sowie der Wahl des Landrates und des Bürgermeisters ein Erfrischungsgeld in Höhe von 15,00 € pro Wahltag gewährt.
- (2) Für die ehrenamtliche Tätigkeit im Gemeindewahlausschuss wird als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € pro Sitzung bzw. pro Einsatztag gewährt..
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung für den im Absatz 1 und 2 genannten Personenkreis werden besondere Auslagen, die mit der Tätigkeit im Gemeindewahlausschuß oder im Wahlvorstand verbunden sind und nicht vermieden werden können, ersetzt.

§ 2

verbundene Wahlen

Fallen mehrere Wahlen auf einen Wahltag (verbundene Wahlen), wird den Mitgliedern des Wahlvorstandes für den erhöhten Aufwand ein Erfrischungsgeld in Höhe von 30 € pro Wahltag gewährt.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Döbritz, den 21.01.2002

Ortlepp
Bürgermeister

S i e g e l

Hinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.